

Auch das Städtlein Taidemburg  
auf demselben Montag  
privilegiert

Soll der vorige alte  
Festmessenort oder  
Kirchplatz, auf dem  
Montag nach Maria  
Himmelfahrt, nach  
maße der kirchlichen  
gebräuch worden

Demselben innewerden derwegen  
besprochen zu lassen nicht gering  
nat. Das Städtlein Taidemburg  
auch noch nicht auf demselben  
Montag mit einem Festmessenort  
privilegiert gewesen: Des decla-  
rations inderlaisten uns inson-  
derangezogener Privilegium  
dingestalt inderollen, das  
inbangezogener in seifen stillen  
Der vorige alte Festmessenort oder  
Kirchplatz auf dem Montag nach  
Maria Himmelfahrt nochmal,  
wie vorher gesalben werden. So-  
bald ist dem nicht demnach zu auf-  
sen, nicht selbst zu indermaßen  
nach nicht gebräuchlich zu bringen  
wissen werden. Wollend nicht  
nicht derhalten, und sind nicht  
mit quaden geringt. Datum dat  
den am 9. May Anno, 1656.  
Johann Boerger Fürstbischof.